

22. 1. Wirkungen der Streitverkündung nach § 74 Abs. 3, § 68 ZPO.
2. Hat auch die Streitverkündung an einen Kriegsteilnehmer diese Wirkungen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1922 i. S. Deutsches Reich (Kl.)
w. R. (Bekl.). III 285/21.

I. Landgericht Flensburg. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte war von etwa Mai 1911 bis Februar 1913 Vorsteher des Postamts in U. Dorthin wurde zum 1. Oktober 1911 der Postschaffner B. versetzt. Dieser hatte, außer seinen Bestellungen als Briefträger, auf einem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz im Postamte dreimal täglich die Postschaften seines Bestellbezirks zu ordnen. Sein Arbeitsplatz lag bis zum März 1913 nahe bei der Posttür und war bei deren Öffnen der Zugluft, bei Regen und südwestlicher Windrichtung auch der Feuchtigkeit ausgesetzt. B. hat im Winter 1911/12 den Beklagten erfolglos um einen anderen Arbeitsplatz. Vom 18. Juli bis 16. Dezember 1912 war er an Influenza und Lungentuberkulose erkrankt. Nach Wiederantritt seines Dienstes hat er den Beklagten nochmals ohne Erfolg um einen anderen Arbeitsplatz. Wegen seines Lungenleidens mußte er zum 1. Januar 1916 in den Ruhestand versetzt werden. Am 24. Juni 1916 starb er an Darm- und Lungentuberkulose.

In einem früheren Rechtsstreite haben B. und nach seinem Tode seine Witwe und Kinder das Deutsche Reich auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, der ihnen durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und letzteren auch durch den frühen Tod des B. erwachsen ist, weil diese auf den ungesunden Arbeitsplatz zurückzuführen und von seinen Vorgesetzten verschuldet seien. In diesem Rechtsstreite hat das Deutsche Reich am 4. Mai 1917 dem Beklagten, der damals als Hauptmann d. R. a. D. einem mobilen Truppenteil angehörte, den Streit verkündet; er ist aber nicht beigetreten. Der Rechtsstreit endigte mit der Beurteilung des Deutschen Reichs durch Urteile vom 27. Juni 1917 zu 378,50 M., vom 12. Juli 1919 zu 1937 M. und vom 10. März 1920 zu 3148 M.

Nach dem ersten dieser drei Urteile hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er wegen schuldhafter Dienstpflichtverletzung des Beklagten als des für die Gesundheitsschädigung des B. verantwortlichen Beamten Erstattung der 378,50 M. und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, alle weiteren Ansprüche der Erben des B. ihm von der Hand zu halten und ihm den durch die Geltendmachung dieser Ansprüche entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesem Klagantrage hat das Landgericht entsprochen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision rügt zunächst die Verletzung der Vorschriften der §§ 74, 68 BPO. über die Wirkung der Streitverkündung. Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß diese Vorschriften zuungunsten

eines bei einem mobilen Truppenteile befindlichen Streitverkündeten nach dem Zweck und Geiste des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes vom 4. August 1914 (RTSChG.) nicht verwertet werden könnten, und erklärt, er würde, wenn die Beweisaufnahme und Urteile des Vorprozesses durch die Verteidigung des Beklagten in diesem Rechtsstreite berührt würden, kein Bedenken getragen haben, erneut Beweis zu erheben und unter Umständen auch zu Feststellungen zu gelangen, die mit jenen Urteilen in Widerspruch ständen; dessen hätte es jedoch nicht bedurft, weil er auch unter Zugrundelegung der Feststellungen jenes Rechtsstreits zu einer dem Beklagten günstigen Entscheidung gelangt sei. Das Berufungsgericht glaubt also, durch seine Entscheidung die Vorschriften des § 74 Abs. 3 ZPO. nicht zu verletzen, wenn sie hier trotz der Zugehörigkeit des Beklagten zu einem mobilen Truppenteile zur Zeit der Streitverkündung anwendbar sein sollten. Das wird von der Revision mit Recht bekämpft. In dem ersten Teilurteile des Vorprozesses stellt das Gericht auf Grund der Zeugenaussagen fest, daß dem W. ein ganz ungünstiger, ungesunder Arbeitsplatz angewiesen worden sei, und daß es für seinen Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, die Beschwerden des W. über diesen Platz seien gerechtfertigt, so daß er ihnen abhelfen müßte. Auf diese Begründung nimmt das Gericht in den beiden späteren Urteilen Bezug. In allen dreien wird weiter auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gesundheitschädlichkeit des Arbeitsplatzes und dem Schaden, zu dessen Ersatz das Deutsche Reich verurteilt ist, festgestellt. Als der Vorgesetzte, der den Beschwerden des W. nicht abgeholfen hat, kommt nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorberrichters nur der Beklagte in Betracht. Sein von dem Gericht im Vorprozeß als schuldhaft erachtetes Verhalten war also der Grund für die Verurteilung des Deutschen Reichs zum Schadensersatze. Daß, wie das Berufungsgericht ausführt, die Vorklage nicht auf eine Amtspflichtverletzung des jetzigen Beklagten, sondern auf den im § 618 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken gestützt war und eine Amtspflichtverletzung damals nicht festgestellt ist, während es sich jetzt um die Frage handelt, ob der Beklagte die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Dienstpflicht schuldhaft verletzt hat, schließt die Anwendung des § 74 Abs. 3 ZPO. nicht aus. Auf Grund dieser Vorschriften kann vielmehr, wenn ihre Anwendbarkeit nicht infolge des Krieges fortfällt, der Beklagte nicht geltend machen, daß das Gericht im Vorprozesse zu Unrecht eine das Reich zum Ersatze des geltend gemachten Schadens verpflichtende Fahrlässigkeit des Vorgesetzten des W. darin gefunden habe, daß er diesem auf dessen Beschwerden keinen anderen Arbeitsplatz angewiesen habe, sondern höchstens, daß in dieser Fahrlässigkeit keine Verletzung einer Dienstpflicht des Beklagten gegen-

über dem Kläger zu finden sei, was hier nicht geltend gemacht und von dem Berufungsgerichte nicht festgestellt ist. Demnach ist es mit den Vorschriften des § 74 Abs. 3 nicht vereinbar, wenn der Berufungsrichter in jenem Verhalten des Beklagten kein Verschulden findet oder den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihm und dem Schaden verneint.

Folglich hängt die Entscheidung davon ab, ob zugunsten der Kriegsteilnehmer eine Ausnahme von den Vorschriften der §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO. zu machen ist. Nach seinem Wortlaute findet das RSchG. jedenfalls keine Anwendung. Der Streitverkündete, der dem Rechtsstreit überhaupt nicht beigetreten ist, ist keine „Partei“; ob er es mit seinem Beitritt als Streitgehilfe werden würde, ob also ein Nebeninterbenient Partei im Sinne des RSchG. ist, so daß seine Teilnahme am Kriege die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens gemäß dieses Gesetzes zur Folge hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Dem Vorderrichter ist aber darin beizupflichten, daß der Zweck und der Geist des RSchG. dazu führen muß, die in § 74 Abs. 3, § 68 ZPO. geregelten Wirkungen der Streitverkündung gegenüber demjenigen Streitverkündeten nicht eintreten zu lassen, welcher zu den Kriegsteilnehmern im Sinne dieses Gesetzes gehört und keinen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat (RSchG. § 3 Nr. 2; V.D. vom 14. Januar 1915 § 1). Die Kriegsteilnehmer sollen gegen die Nachteile geschützt werden, die ihnen durch einen Rechtsstreit erwachsen können, während sie durch ihre Teilnahme am Kriege an der gehörigen Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert sind. Solche Nachteile können aber nicht nur den eigentlichen Streitteilen, sondern auf Grund der §§ 74 Abs. 3, 68 auch demjenigen erwachsen, dem der Streit verkündet worden ist. Er ist daher ebenfalls schutzbedürftig, und es würde eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit und Folgewidrigkeit sein, ein ihm gegenüber wirksames Urteil zuzulassen, während ein Beklagter durch die Vorschriften des RSchG. gegen den Erlaß eines solchen gesichert ist. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er bei dem eiligen Erlasse des RSchG. daran gedacht hätte, auch Schutzmaßnahmen zugunsten des Streitverkündeten getroffen haben würde, und deshalb ist diese Lücke im Gesetze durch sinngemäße Anwendung der Vorschriften des RSchG. auszufüllen.

Da nun von einer Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens wegen der Kriegsteilnehmerschaft eines Streitverkündeten bis zu einer Aufnahme des Verfahrens durch diesen nicht die Rede sein kann, kann die entsprechende Anwendung des RSchG. jedenfalls in einem Falle, wie er hier vorliegt, in dem der von der Streitverkündung Betroffene bereits Kriegsteilnehmer war, nur dahin führen, die Streitverkündung für wirkungslos zu erklären. Deshalb braucht der Beklagte nicht nur

das erste Teilurteil des Vorprozesses das während seiner Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteile gefällt ist, sondern auch die späteren Urteile vom 12. Juli 1919 und vom 10. März 1920 nicht gegen sich gelten zu lassen, da der jetzige Kläger die Streitverkündung nach der Beendigung der Teilnahme des Beklagten am Kriege nicht wiederholt hat.

Ist aber das Berufungsgericht an die Entscheidungen des früheren Rechtsstreits nicht gebunden, so sind seine Ausführungen frei von Rechtsirrtum. (Wird näher ausgeführt).